

Voraussetzungen für den Verzicht auf Schadenersatz gemäß § 266 AGB

Die Regelung des § 266 Abs. 1 AGB räumt dem Betrieb das Recht ein, auf den ihm zustehenden Schadenersatzanspruch gegenüber dem Werk tätigen zu verzichten, wenn dieser einen angemessenen Teil der Schadenersatzsumme vereinbarungsgemäß gezahlt hat und durch vorbildliche Arbeitsdisziplin erwarten läßt, daß er künftig das sozialistische Eigentum achten wird.¹ Die einheitliche Anwendung dieser Bestimmung in der Praxis erfordert eindeutige Vorstellungen von ihrem Wesen und ihrer Funktion. Die verantwortungsbewußte Entscheidung des Betriebes schließt Klarheit darüber ein, unter welchen Voraussetzungen, nach welchen Maßstäben und mit welchen Rechtsfolgen vom Verzicht Gebrauch gemacht werden kann, ohne daß das rechtspolitische Anliegen der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit, Schäden am sozialistischen Eigentum wiedergutzumachen und erzieherisch auf den Werk tätigen einzuwirken, in sein Gegenteil verkehrt wird. Stets muß deshalb das Verhältnis, der untrennbare Zusammenhang zwischen der Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit im allgemeinen und dem Verzicht im besonderen beachtet und gewahrt bleiben.

Untrennbarer Zusammenhang zwischen Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit und Verzicht

Der Betrieb ist verpflichtet, die materielle Verantwortlichkeit geltend zu machen, wenn der Werk tätige durch Verletzung seiner Arbeitspflichten dem Betrieb schuldhaft einen Schaden zugefügt hat (§260 Abs. 1 AGB; §2 Abs. 3 letzter Satz der AO über die Erhöhung von Ordnung und Disziplin zur Verhütung materieller und finanzieller Verluste vom 14. September 1977 [GBl. I Nr. 29 S. 351]). Er hat dabei die Differenzierungskriterien des § 253 AGB zu beachten.²

Im Interesse der konsequenten Verwirklichung der materiellen Verantwortlichkeit ist ein Verzicht auf den Anspruch von vornherein, verbunden mit der Rechtsfolge des Erlöschens des gesamten Schadenersatzanspruchs, nicht möglich.

§ 266 AGB regelt den Verzicht als spezifische Möglichkeit der Verwirklichung der materiellen Verantwortlichkeit. Die Prüfung des Verzichts auf einen Teil des Schadenersatzanspruchs muß daher nach jenen objektiven Kriterien erfolgen, die auch für die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit entscheidend sind. Das wirft erneut die Frage nach den Differenzierungskriterien des § 253 AGB auf, nun allerdings zur Beantwortung der Frage, inwieweit seit dem Zeitpunkt der Schadenersatzverpflichtung die Gesamtheit aller Umstände eine Entwicklung genommen hat, die den Verzicht auf einen Teil der Schadenersatzsumme als gesellschaftlich gerechtfertigt erscheinen läßt. Die verschiedenen Wertigkeiten der in § 253 AGB genannten Kriterien sowie ihr Verhältnis zueinander müssen — wie bei der Differenzierung der materiellen Verantwortlichkeit — auch bei der Erörterung eines Verzichts eine Rolle spielen. Das bedeutet, daß auch bei der Anwendung des Verzichts gemäß § 266 Abs. 1 AGB die Höhe des Schadens und seine volkswirtschaftlichen Auswirkungen sowie die Umstände, die den Grad und den Umfang der dem Werk tätigen subjektiv vorzuwerfenden Verhaltensweise erkennen lassen, im Vergleich zu den Umständen, die Auskunft über die Persönlichkeit des Werk tätigen im Arbeitsprozeß geben, die entscheidenden Kriterien sind.³ Hinzu kommen solche Aspekte, die in der Spezifik der Regelung des § 266 AGB begründet sind, wie

- der Zeitraum zwischen Schadenersatzverpflichtung und Verzicht,
- die Relation zwischen Schadenshöhe und bisher geleistetem Schadenersatz und
- eine vorbildliche Arbeitsdisziplin des Werk tätigen.

Zeitraum zwischen Schadenersatzverpflichtung und Verzicht

Bei der Prüfung eines Verzichts ist zu beachten, ob der Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Schadenersatzverpflichtung,

der Schadenersatzleistung des Werk tätigen zu den vereinbarten Bedingungen und dem Zeitpunkt eines eventuellen Verzichts angemessen ist. Grundsätzlich ist ein Verzicht erst nach einem Zeitraum in Betracht zu ziehen, der erfahrungsgemäß ausreicht, um bei dem Werk tätigen durch eine materiell spürbare Belastung über längere Zeit den angestrebten erzieherischen Effekt zu erzielen.

Aber auch folgender Aspekt ist zu berücksichtigen: Das AGB läßt die Möglichkeit des Verzichts erst zu, wenn vom zuständigen Rechtspflegeorgan das Vorliegen der Voraussetzungen für die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit geprüft und rechtskräftig der Schadenersatzanspruch zuerkannt wurde. In die Prüfung der Voraussetzungen für einen Verzicht ist deshalb die Überlegung mit einfließen zu lassen, ob die rechtskräftige Schadenersatzverpflichtung des Rechtspflegeorgans gewahrt bleibt oder ob sie mit einem unangemessenen, einem verfrühten Verzicht faktisch außer Kraft gesetzt und dadurch gewissermaßen nachträglich korrigiert wird.⁴ Fehlen die Voraussetzungen für einen Verzicht, handelt es sich dann bei einer solchen „Korrektur“ um einen Gesetzesverstoß, der die Frage der materiellen Verantwortlichkeit des den Verzicht erklärenden Leiters für den entgangenen Schadenersatz aufwirft.⁵

Relation zwischen Schadenshöhe und geleisteter Schadenersatzsumme

Als weiterer spezifischer Umstand bei der Prüfung des Verzichts auf Schadenersatz ist vor allem die Relation zwischen der Schadenshöhe und dem vom Werk tätigen bereits gezahlten Betrag von Bedeutung.

Schon deshalb ist es unvereinbar mit dem Anliegen der materiellen Verantwortlichkeit, mit der sozialistischen Gesetzmäßigkeit, wenn mitunter Betriebe „aus 'erzieherischen Gründen“ auf beträchtliche Summen als dem „Rest“ verzichten. Aber auch das Verfallen in das andere Extrem ist nicht unproblematisch. Wenn allein oder vorwiegend der Kompensation des Schadens Aufmerksamkeit beigemessen wird, motiviert das auf lange Sicht den Werk tätigen nicht, das in seiner Kraft Stehende zu tun, um die Voraussetzungen für einen Verzicht zu erfüllen. Die Ausprägung der gewünschten Motivation und der Verzicht sind in Beziehung zu setzen. Das setzt auch im Hinblick auf die Festimmung des richtigen Zeitpunktes voraus, die vordem aufgedeckten Ursachen und Bedingungen sowie die Motive des Schadensverursachers auf der einen Seite zu beachten und auf der anderen Seite die Kriterien ins Kalkül zu ziehen, die Auskunft darüber geben können, wie sich die Einstellung des Werk tätigen zwischenzeitlich entwickelt hat.

Die Forderung des § 266 Abs. 1 AGB, daß ein „angemessener Teil“ der Schadenersatzsumme bereits gezahlt wurde, muß ebenfalls beachtet werden.

Weder normativ noch in der Rechtsprechung kann jedoch eine allgemeinverbindliche Orientierung getroffen werden, was unter einem „angemessenen Teil“ zu verstehen ist. Bislang hat sich nur die Praxis entwickelt, wonach eine Verzichtserklärung nach der Leistung von 10 Prozent der Schadenersatzsumme als zu gering, als rechtswidrig eingeschätzt wird.⁶ Fixpunkte in der Art, daß z. B. als Mindest-

1 Vgl. I. Fritsche/I. Haedrich, „Schadenersatzpflicht des Betriebes, Versicherungsschutz und arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit“, NJ 1986, Heft 3, S. 94 ff. (96); ferner St. Otte, „Wann ist ein Verzicht auf Schadenersatz möglich?“, Tribüne Nr. 114 vom 13. Juni 1988, S. 5; M. Schmidt, „Auf die Haltung kommt es an — Die Anwendung des Verzichts gemäß § 266 AGB“, Arbeit und Arbeitsrecht 1988, Heft 5, S. 114 f.

2 Wenn es die Gesamtheit aller Umstände des Einzelfalles rechtfertigt, ist es ausnahmsweise zulässig, von der Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit abzusehen. Diese Entscheidung steht nicht im subjektiven Ermessen des Leiters, sondern ist an die Kriterien des § 253 AGB gebunden. Zur Möglichkeit des Absehens von der Geltendmachung vgl. G. Knischka (I)/W. Rudelt (II), „Verzicht auf arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit — ja oder nein?“, NJ 1978, Heft 10, S. 441 f.

3 Vgl. OG-Informationen 1984, Nr. 5, S. 19 f.

4 vgl. Protest des Staatsanwalts des Bezirks Magdeburg vom 26. August 1982 - 343 - 371 - 82 - (NJ 1983, Heft 7, S. 294).

5 Ebenda.

6 M. Schmidt, a. a. O., S. 114.